

Informationsblatt über das Anmeldeverfahren für alle Schularten, die nicht im Online-Verfahren abgewickelt werden (z. B. Berufsfachschulen und Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf) an beruflichen Schulen im Landkreis Konstanz

Stand: 28.01.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

die beruflichen Schulen im Landkreis Konstanz sorgen bei den o. g. Schularten dafür, dass möglichst viele Jugendliche eines Jahrganges einen Schulplatz an ihrer Wunsch-Schule oder zumindest an einer vergleichbaren anderen Schule im Landkreis bekommen, wobei unser Hauptanliegen die gerechte Verteilung der z. T. knappen Schulplätze ist.

Hier die für Sie wichtigsten Informationen zu diesem Verfahren:

1. Die Schülerinnen und Schüler melden sich ausschließlich an der Schule mit der Schulart an, die für sie die **erste Priorität hat (Erstwunsch)**. In diesem Jahr nehmen wir die Anmeldung **nur per Mail, per Post oder per Einwurf in den Briefkasten** entgegen.
Abzugeben sind: das ausgefüllte Anmeldeformular, ein tabellarischer Lebenslauf und das Halbjahreszeugnis (kann gerne nachgereicht werden, wenn es noch nicht vorliegen sollte).
2. Auf dem Anmeldebogen können weitere Schularten bzw. Schulen als Zweit- oder Drittwunsch angegeben werden.
3. Zur persönlichen Beratung stehen die beiden Tage **Montag, 8. und Dienstag, 9. Feb., 13:30-16:00 Uhr nur online** (d.h. in der Regel telefonisch oder per Mail) zur Verfügung. Nur in dringenden Ausnahmefällen ist nach terminlicher Vereinbarung ein persönliches Gespräch in den Schulen möglich (siehe Homepage der Wunsch-Schule). Die Schulen können auch später noch Anmeldungen entgegen nehmen, allerdings werden Schülerinnen und Schüler, welche sich erst ab 1. März 2021 anmelden, automatisch nur auf Wartelisten geführt und kommen ins Nachrückverfahren, es sei denn, es sind zu diesem Zeitpunkt noch freie Plätze vorhanden.
4. Bis zum 25. März 2021 versenden die jeweiligen Erstwunschschulen an alle Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Zwischenbescheid: entweder eine vorläufige Aufnahmezusage oder eine Aufnahme auf die Warteliste oder eine Absage.
Bis zum 25. März 2021 tragen die jeweiligen Erstwunsch-Schulen die gemäß Aufnahme-Verordnung errechneten Notenschnitte sowie ihre Aufnahmeentscheidung (vorläufige Aufnahmezusage, Warteliste oder Absage) in eine Schülerdatei.
5. Verzichten Bewerber/innen, die eine vorläufige Zusage erhalten haben oder auf der Warteliste stehen, bis zum Ende des Schuljahres wegen Neuorientierung auf ihren Listenplatz (z. B. wegen Abschluss eines Ausbildungsvertrages), teilen sie dies der für sie zuständigen Schule unverzüglich mit. Diese lässt dann automatisch den/die auf der Liste nächstfolgende/n Bewerber/in nachrücken und informiert diese Bewerber/innen im Falle einer vorläufigen Zusage unverzüglich.
6. Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche von ihren Erstwunschschulen einen Wartelisten-Bescheid oder eine Absage erhalten haben, müssen sich zwischen dem 30. März und 03. April 2020 mit ihrer Zweit- oder Drittwunschschule in Verbindung setzen, falls sie dort einen Schulplatz haben wollen. Erteilt diese Schule in Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber eine vorläufige Zusage oder nimmt diese Schule die Bewerberin/den Bewerber auf die Warteliste auf, wird die Bewerberin/der Bewerber von der Erstwunschschemliste unwiderruflich gestrichen.
7. Zu den von den Schulen benannten Terminen geben alle Bewerber/innen, die eine vorläufige Zusage erhalten haben und alle noch interessierten Bewerber/innen, die einen Wartelisten-Bescheid erhalten haben und alle noch interessierten Bewerber/innen, die eine Absage erhalten haben, eine beglaubigte Kopie ihrer Jahreszeugnisse an der für sie zuständigen Schule ab. **Die Noten in den Jahreszeugnissen entscheiden abschließend über die Zusagen von Schulplätzen.**